

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 28. Dezember 1936 | Nr. 110

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamms — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achteitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Verordnung über die weitere Änderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren. Vom 21. Dezember 1936	§. 449
Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung	§. 450
Zollbehandlung von Gesandtschaftsgut	§. 450
Sonstige Nachrichten	§. 450

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über die weitere Änderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren. Vom 21. Dezember 1936 ¹⁾

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I

In der Anlage der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren, vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923) in der Fassung der Verordnung vom 25. November 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 277 vom 27. November 1936) ²⁾ — Aufzählung von Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist — wird hinzugefügt:

Abgenutzte Lederstücke und -waren sowie sonstige Lederabfälle (auch gemahlen), sofern ihre Benutzung als Leder oder zu Lederwaren nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen ist..... 569 b

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1936

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister
In Vertretung: Dr. Pöffe

¹⁾ DRViz. Nr. 299 vom 23. Dezember 1936
²⁾ RGBl. S. 416

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtungsblätter werden geliefert —
(20. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

In Teil I F 2 ist hinter	543 b.
»Abfälle von Gespinnstwaren aller Art usw.	
einzufügen:	
»Abgenutzte Lederstücke und -waren sowie sonstige Lederabfälle (auch gemahlen), sofern ihre Benutzung als Leder oder zu Lederwaren nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen ist.....	569 b.

Zollbehandlung von Gesandtschafts- und Konsulargut usw.

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Zusammenstellung über die Zollbehandlung von Gesandtschaftsgut usw. im Reichszollblatt 1936 Seite 59 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1937 wie folgt geändert:

1. Bei Chile erhält

- a) im Abschnitt II (Konsulargut) die Eintragung in Spalte 6 den Zusatz: »*)« und Spalte 8 folgende weitere Eintragung: »Zu Sp. 6: Nur Befreiung von Zoll.«,
- b) im Abschnitt III (Dienstgegenstände) die Eintragung in Spalte 3 den Zusatz: »*)« und Spalte 5 die Eintragung: »Zu Sp. 3: Nur Befreiung von Zoll.«.

Die Änderungen haben zur Folge, daß auch bei der Entnahme verzollter Betriebsstoffe aus

Lanzstellen des freien Verkehrs durch chilenische Konsuln oder Konsularvertretungen die Abgabenbegünstigung auf den Zollbetrag beschränkt ist.

2. Bei China ist

- a) im Abschnitt I (Gesandtschaftsgut) Spalte 9,
- b) im Abschnitt II (Konsulargut) Spalte 7 statt des »Z« ein Strich zu setzen.
(Bei Columbien ist infolgedessen im Abschnitt II Spalte 7 statt der Striche ein »Z« zu setzen).

3. Bei Mexiko erhält im Abschnitt I (Gesandtschaftsgut) die Eintragung in Spalte 10 folgende Fassung:

»*) Zu Sp. 9: Nur für die diplomatischen Mitglieder und nur bei Veräußerung an eine andere zollbegünstigte Person.«.

RZM. vom 21. Dezember 1936 — Z 1270 — 1689 II

Sonstige Nachrichten

Zu dem Merkblatt für die Devisenüberwachung bei der Einfuhr ist die 8. Berichtigung herausgegeben worden. Berichtigungsblätter gehen den Landesfinanzämtern zu.

RZM. vom 14. Dezember 1936 — Z 1134 — 664 II

Verfendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts

Nr. 105 für 1936 (Gruppe I, II und Gesetz zur Devisenbewirtschaftung)

sind geliefert worden.